

Vereinbarung

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen - Land -,
vertreten durch den Rektor der Universität Bremen,

und **Herrn / Frau**

geb. am

wird Nachstehendes vereinbart:

§ 1

Dem / Der Beschäftigten wird vor Erfüllung der Wartezeit (§ 4 Bundesurlaubsgesetz)
Erholungsurlaub für die Zeit

vom

bis

gewährt.

Der / Die Beschäftigte verpflichtet sich, die überzahlte Urlaubsvergütung bzw. das überzahlte Urlaubsentgelt zu erstatten, falls das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Wartezeit (§ 4 Bundesurlaubsgesetz) beendet werden sollte. Dies gilt auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst, wenn sich gemäß § 26 Abs. 2 Buchstabe b) TV-L bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht ein Urlaubsanspruch in Höhe des bereits gewährten Urlaubs ergibt.

§ 2

Jede Vertragspartei hat eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

Bremen,

Universität Bremen
Im Auftrag

Unterschrift der / des Beschäftigten